



# Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM  
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Polizeipräsidium Mannheim · Postfach 10 00 29 · 68149 Mannheim

Herrn



Datum 19.12.2018  
Name [REDACTED]  
Durchwahl 0621 - [REDACTED]  
LVN 7-742-2410  
Aktenzeichen PP MA 0221.4 Herr [REDACTED]  
Geschäfts-/Aktenzeichen  
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg; Übersendung von anonymisierten Standbildern aller Überwachungskameras am Alten Messplatz**  
Ihre Anfrage vom 20. November 2018

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Ihrem Antrag vom 20.11.2018 begehren Sie die Übersendung von anonymisierten Standbildern (bei Tageslicht) aller Überwachungskameras am Alten Messplatz, auf denen sich der Aufnahmebereich erkennen lässt. Darüber hinaus bitten Sie im Falle der PTZ-Kameras um mehrere Bilder, die das komplette Sichtfeld erkennen lassen.

Bei Ihrem Antrag berufenen Sie sich auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) und verweisen auf § 1 Abs. 2 des LIFG BW als Anspruchsnorm für einen Zugang zu amtlichen Informationen.

Auf Grund Ihres Antrages ergeht der nachfolgende Bescheid:

Der Antrag wird abgelehnt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG BW besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Belange der öffentlichen Sicherheit.

Die Öffentliche Sicherheit im Sinne dieser Vorschrift umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des

Staates sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürgerinnen und Bürger. Daher besteht kein Anspruch auf Informationszugang in Bezug auf Akten zu Sicherheitsthemen.

Bei einer Zurverfügungstellung der von Ihnen gewünschten Detailinformationen zu Sichtfeld und Aufnahmebereiche der auf dem Alten Messplatz installierten Kameras ist nicht auszuschließen, dass sensible Informationen über polizeitaktische Vorgehensweisen gewonnen werden können. Auch lassen sich bei Überlassen der detaillierten Standbilder Rückschlüsse auf Art und Intensität der Einsichtnahme des Alten Messplatzes ziehen, was zu einer Berechenbarkeit der Videokameras und Videoaufzeichnungen für potenzielle Straftäter führen kann, was letztendlich die Funktionsfähigkeit des Einsatzmittels "Videoüberwachung" gefährden kann.

Ihr Antrag auf Informationszugang ist daher gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG BW abzulehnen.

Darüber hinaus haben Sie am 03.12.2018 die offizielle Eröffnung des Modellprojektes zur Videoüberwachung in Polizeipräsidium Mannheim besucht. Während der Veranstaltung hatten interessierte Medienvertreter die Gelegenheit, die Bildschirme mit den Aufnahmen der Videoüberwachung in Echtzeit in Augenschein nehmen und auch – mit dem Hinweis der Erforderlichkeit einer Anonymisierung der abgebildeten Personen – fotografieren zu können. Von dieser Möglichkeit haben Sie intensiv Gebrauch gemacht. Ich kann davon ausgehen, dass Sie über die begehrten und soweit der Öffentlichkeit zugänglichen Informationen – Standbilder der Überwachungskameras am Alten Messplatz – verfügen; insoweit verweise ich auf § 9 Abs. 3 Nr. 4 LIFG BW.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Polizeipräsidium Mannheim erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Polizeipräsidium Mannheim, L 6, 1, 68161 Mannheim einzulegen.

Schließlich weise ich darauf hin, dass Sie sich nach § 12 Abs. 2 LIFG BW auch an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information wenden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

  
Leitender Polizeidirektor